

Stiftungen und Trusts

Nachlassplanung: zivil-, versicherungs- und steuerrechtliche
Fragen

25. September 2012

RA Dr. iur. Alexandra Zeiter
Fachanwältin SAV Erbrecht
Sticher Strazzer Zeiter Rechtsanwälte, Zürich

Inhaltsverzeichnis

- A. Einführung / Fallbeispiele
- B. Stiftungen
- C. Trusts
- D. Vergleich Stiftungen – Trusts
- E. Lösung Fallbeispiele

A. Einführung / Fallbeispiele

Sedes materiae

a) Stiftung

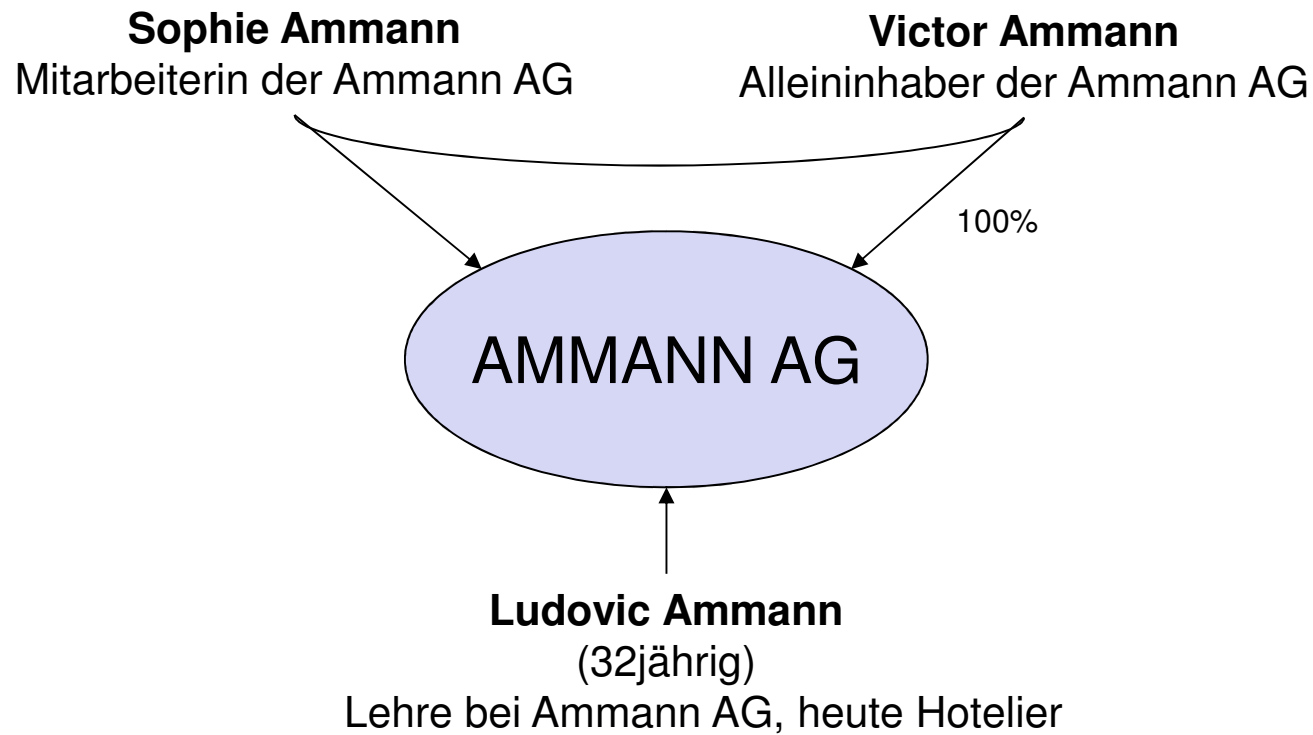
- ZGB 80 ff.

b) Trust

- Kein Trustrecht im schweizerischen Recht
- Rechtsinstitut vorwiegend der common law Staaten, „lediglich“ wirtschaftliche und rechtliche Realität in Schweiz
 - Früher: Anerkennung über IPRG 150 („organisierte Vermögenseinheit“)
 - Heute: Haager Trust Übereinkommen (in Kraft seit 1. Juli 2007, SR 0.221.371), aber:
 - Keine Schaffung eines schweizerischen Trustrechts oder eines schweiz. Trusts, jeder Trust bleibt eine Figur ausländischen Rechts
 - Beschränkung auf Anerkennung

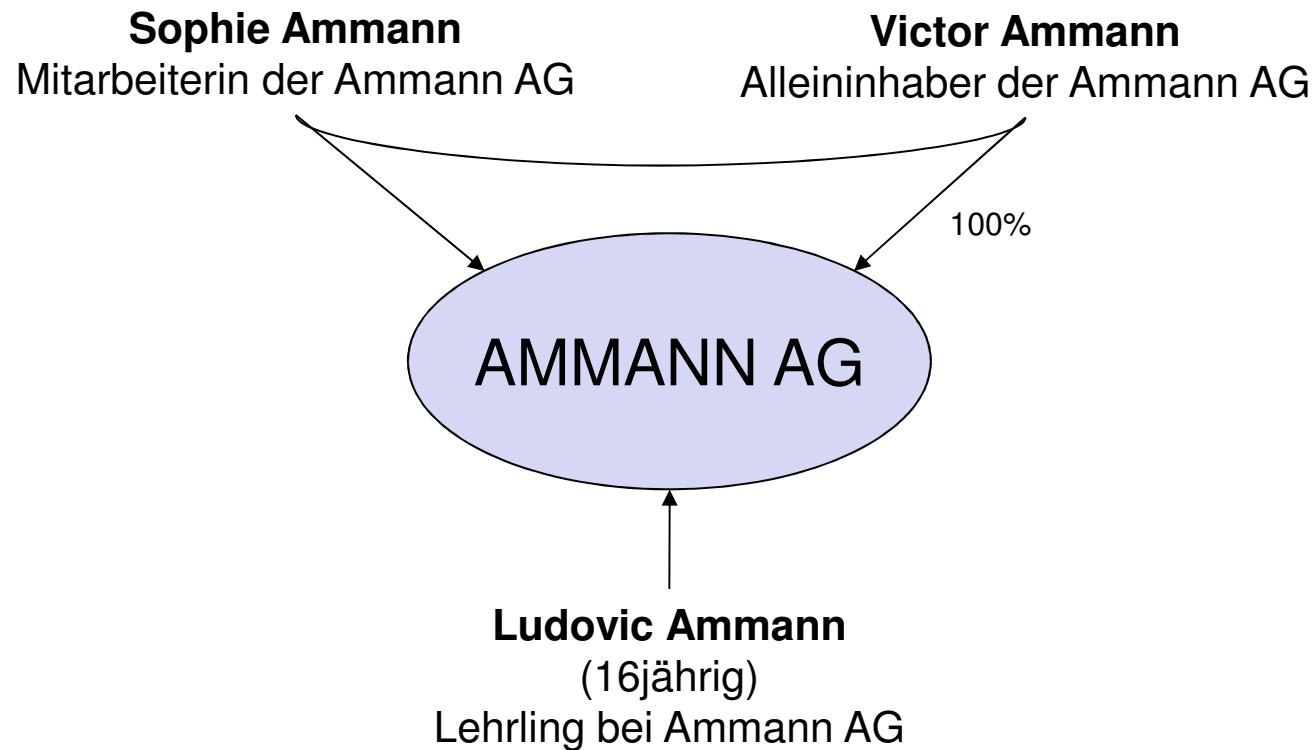
A. Einführung / Fallbeispiele

Beispiel 1



A. Einführung / Fallbeispiele

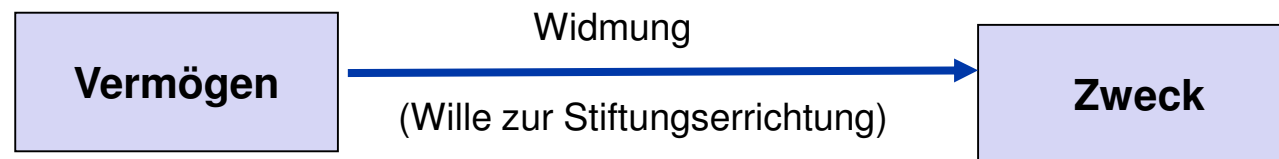
Beispiel 2



B. Stiftungen

1. Definition / ZGB 80

Vermögen, das von einer Person zu einem von ihr festgesetzten dauernden **Zweck** in der Weise **bestimmt** wird, dass es aus ihrem Rechtskreis ausgeschieden und mit eigener **Rechtspersönlichkeit** ausgestattet wird.



- ⇒ Stiftung = juristische Person
- ⇒ Anstaltscharakter: personifiziertes Zweckvermögen ohne Eigentümer oder Mitglieder
- ⇒ verwaltet durch die Stiftungsorgane, die den Willen des Stifters vollziehen

B. Stiftungen

2. Inhalt (1/3)

a) Mindestinhalt (1/2)

- Stiftungszweck
 - vgl. Wortlaut von ZGB 80: «besonderer» Zweck
 - «Zweck» = Umschreibung der Aufgabe und des Destinatärkreises
 - «besonderer» Zweck =
 - beliebiger Zweck (z.B. BGE 127 III 337 ff., 133 III 167 ff.)
→ Grundsatz der Stiftungs- und Stifterfreiheit; aber
 - genügende Bestimmtheit ~ offene Formulierung
 - Grenzen: Widerrechtlichkeit, Unsittlichkeit (z.B. BGE 133 III 167 ff.; 5C.140/1998),
Unmöglichkeit
 - Beschränkte Änderungsmöglichkeit durch den Stifter (ZGB 86a)
 - Vss: Vorbehalt einer Zweckänderung in der Stiftungsurkunde
 - Antrag des Stifters oder gestützt auf VvTW
 - Nach 10 Jahren und bei Änderungsvorbehalt

B. Stiftungen

2. Inhalt (2/3)

a) Mindestinhalt (2/2)

- Stiftungsvermögen
 - Art: alles (Liegenschaften, Barmittel, Wertschriften, Forderungen etc.)
 - Höhe, keine Mindesthöhe, aber
 - dem Zweck angemessen; keine strenge Zweck-Mittel-Relation
 - eidg. Stiftungsaufsicht: verlangt in der Regel mind. CHF 50'000 (Vermeidung von Kartelleichen) (Pilotstiftungen zulässig bei Errichtung unter Lebenden)
 - Verbrauchsstiftungen zulässig, d.h.
 - kein Vermögenserhaltungsgrundsatz, Kapital kann auch verbraucht werden
 - kein Thesaurierungsverbot (d.h. Äufnung von Erträgen)
- Widmung des Vermögens

B. Stiftungen

2. Inhalt (3/3)

b) Möglicher, aber nicht zwingender Inhalt

- Bezeichnung als Stiftung
- Stiftungsorganisation
 - Stiftungsrat; ev. Direktion, Kommission
 - ev. Familien-/Behördenmitglieder als Stiftungsräte
 - vgl. auch BGE 5A.29/2005
- Ausgabegerichtlinien - Dauer
 - Anzehrung des Stiftungskapitals (Verbrauchsstiftung)?
 - Thesaurierungsverbot?
 - Vorsicht bei speziellem Vermögen (z.B. Aktien): Verkauf zulässig?
- Stiftungssitz
- Stiftungsname
- Entschädigung der Stiftungsräte

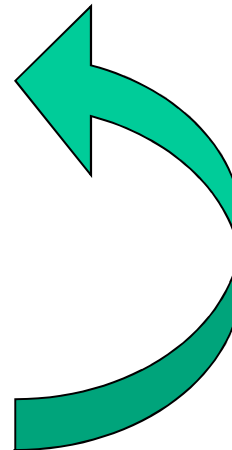
B. Stiftungen

3. Stiftungsarten

(Unterscheidung je nach Zweck)

- Gewöhnliche Stiftungen
- Kirchliche Stiftungen
- Familienstiftungen
- Personalvorsorgestiftungen

- Unternehmensstiftungen



B. Stiftungen

4. Familienstiftung (1/5)

a) Definition und Charakteristika (ZGB 335)

¹Ein Vermögen kann mit einer Familie dadurch verbunden werden, dass zur **Bestreitung der Kosten der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen oder zu ähnlichen Zwecken** eine Familienstiftung nach den Regeln des Personenrechts oder des Erbrechts errichtet wird.

²Die Errichtung von Familienfideikommissen ist nicht mehr gestattet.

⇒ Familienstiftung = Stiftung gem. ZGB 80, mit folgenden Besonderheiten:

- Einschränkung des Destinatärkreises
 - nur Familienmitglieder (= Blutsverwandtschaft, Ehe/eingetragene Partnerschaft, Adoption, nach modernem Verständnis auch Konkubinatspartner), vgl. auch BGE 133 III 167 ff.
- Einschränkung des Stiftungszweckes
 - nur für Erziehung, Ausstattung, Unterstützung oder ähnlichen Zwecken (abschliessend!)
 - = Hilfe nur in Bedarfssituationen!, nicht aber voraussetzungslose Begünstigung, d.h. ⇒

B. Stiftungen

4. Familienstiftung (2/5)

b) Verbot der Unterhaltsstiftung

- Definition Unterhaltsstiftung:
 - voraussetzungslose Ausschüttungen aus einer Familienstiftung an Familienangehörige, z.B. Ausschüttung für Ferien, Ermöglichung einer höheren Lebenshaltung
 - vgl. BGE 108 II 393 ff.
- Nichtigkeit von Unterhaltsstiftungen trotz grossem Bedürfnis in der Praxis
- Liechtensteinische Familienunterhaltsstiftung (gültig)
 - Anerkennung in der Schweiz (Inkorporationsprinzip)
 - Vereinbarkeit mit Verbot der Unterhaltsstiftung und des Fideikommisses: vgl. BGE 135 III 614: kein Verstoss gegen loi d'application immédiate gemäss IPRG 18

B. Stiftungen

4. Familienstiftung (3/5)

c) Verbot des Familienfideikommisses (ZGB 335 II)

- Definition: ein unveräusserlich mit einer Familie verbundener, **zum Genuss durch die Familienmitglieder nach festgesetzter Sukzessionsordnung** bestimmter Vermögenskomplex, durch welchen das Bewusstsein der Einheit der Familie in ihren sich folgenden, wechselnden Glieder erhalten und der Glanz der Familie erhöht wird (vgl. z.B. BGE 9, 586)
- **Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit** des jeweiligen Inhabers oder Nutzungsberechtigten, dem **voraussetzungslos der Genuss** des betreffenden Vermögens zukommt. Der Genuss ist mit der Auflage belastet, das Vermögen zu erhalten und beim Tod des jeweiligen Inhabers oder Nutzungsberechtigten dem Rechtsnachfolger innerhalb der Familie zu überlassen
- waren dauernde, ihre Substanz über Generationen hinaus erhaltende Vermögenswerte, v. a. Liegenschaften, auch Kunstsammlungen oder Bibliotheken
- Verbot der Errichtung gemäss ZGB 335 II

B. Stiftungen

4. Familienstiftung (4/5)

d) Anwendungsbeispiele

- Schutz des Familienvermögens vor Verlust/Vermögenssicherung über mehrere Generationen
- Finanzierung Ausbildung / Lebensunterhalt der Kinder

B. Stiftungen

4. Familienstiftung (5/5)

e) Zukünftige Änderungen?

- 20. März 2009: Motion Luginbühl (parlamentarische Initiative)
 - Antrag an Bundesrat, Rahmenbedingungen für gemeinnützige Förderstiftungen und Familienstiftungen fiskalisch ebenso attraktiv auszugestalten wie im benachbarten Ausland

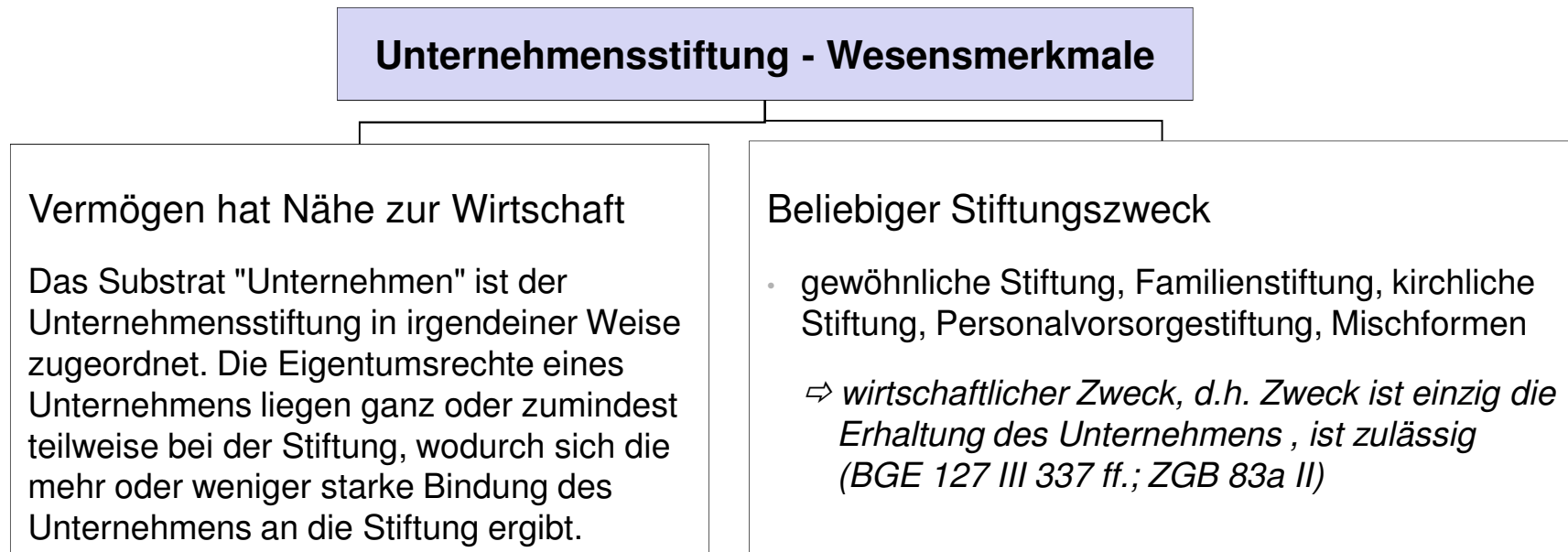
- 19. März 2010: Postulat Moret
 - Antrag an Bundesrat zu untersuchen, ob sich das Stiftungs- und Steuerrecht für Stiftungen optimieren lässt, und ob Trusts oder Trust-ähnliche Gebilde im schweizerischen Recht verankert werden sollen

B. Stiftungen

5. Unternehmensstiftung (1/7)

a) Definition

- Keine gesetzliche Regelung – aber faktische Realität

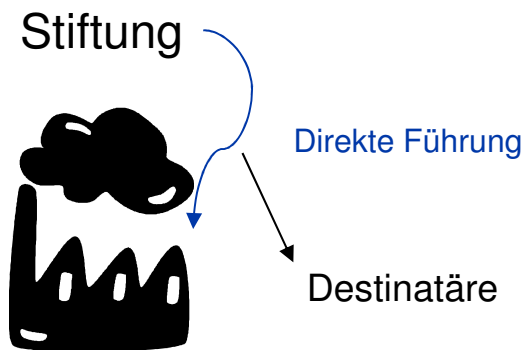


B. Stiftungen

5. Unternehmensstiftung (2/7)

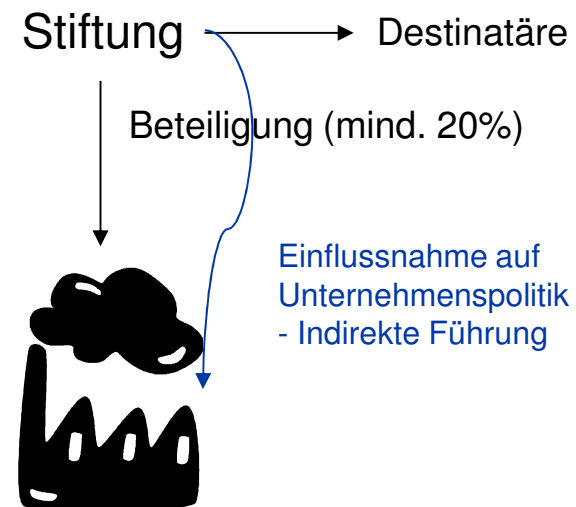
b) Erscheinungsformen

Direkträgerstiftung



z.B. Spitäler, Heime Schulen, Museen

Holdingsstiftung



B. Stiftungen

5. Unternehmensstiftung (3/7)

c) Errichtungsgründe (1/3)

- Unternehmerische Gründe

Beispiel: Kuoni und Hugentobler-Stiftung

„(...) bezweckt, den Konzern "Kuoni Reisen Holding AG", in Zürich, unter Aufrechterhaltung des bisherigen Gesellschaftszweckes auf solider Grundlage dauernd zu erhalten (...)“

Beispiel: Ernst Göhner Stiftung

„Finanzierung von Beteiligungsfirmen (...)“

Beispiel: Gottlieb und Hans Vogt-Stiftung

Erhaltung und den Ausbau des von den Stiftern geschaffenen Lebenswerks Vogt-Schild AG

B. Stiftungen

5. Unternehmensstiftung (4/7)

c) Errichtungsgründe (2/3)

- Sozial- und gesellschaftspolitische Gründe

Beispiel: Ernst Göhner Stiftung

„(...) Unterstützung und Förderung von kulturellen, wissenschaftlichen und sozialen Institutionen“

Beispiel: Familien-Vontobel-Stiftung

„(...) die gemeinnützige Fürsorge im weitesten Sinne, wie Ausrichtung von Beiträgen für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung junger Menschen, die wegen ihrer finanziellen Lage auf eine materielle Unterstützung angewiesen sind, finanzielle Unterstützung von Bedürftigen, Alten und Kranken, Förderung und Unterstützung sozial, erzieherisch oder kulturell tätiger bedürftiger Personen (...).“



B. Stiftungen

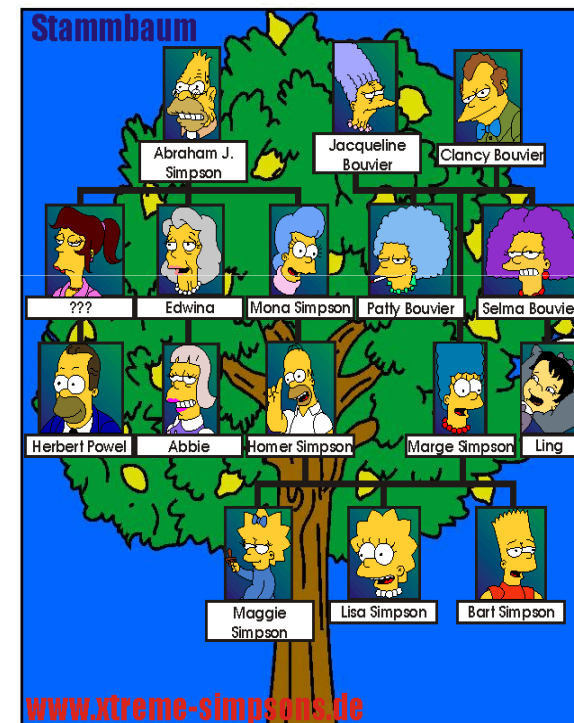
5. Unternehmensstiftung (5/7)

c) Errichtungsgründe (3/3)

- Familiäre Gründe

Beispiel: Sandoz – Fondation de famille

„bezweckt Unterstützung der Nachkommen von Herrn Edouard Constant Sandoz als Destinatäre in besonderen Lebenslagen, Stiftung kann insb. Studien, Forschungsarbeiten, bes. Projekte und Praktikas unterstützen, Destinatären eine Starthilfe zur Einrichtung in ihrem Beruf und eine Aussteuer bei Verheiratung leisten, Leistungen zur Linderung von gesundheitl. Beeinträchtigungen bei Krankheit, Unfällen, Altersschwäche etc. erbringen (...).“



B. Stiftungen

5. Unternehmensstiftung (6/7)

d) Anwendungsbeispiele

- Unternehmer hat keine Nachkommen
- Unternehmer hat keine willigen und fähigen Nachkommen
- Unternehmer möchte sein Unternehmen langfristig sichern

B. Stiftungen

5. Unternehmensstiftung (7/7)

e) Besonderheiten bei der Gründung

- Operative Tätigkeit bei/Kontrolle über Unternehmen
 - Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates des Unternehmens als Stiftungsrat
- Ausgabegerichtlinien
 - Vergabepolitik – Anzehrung des Stiftungskapitals?
- Veräußerung von Beteiligungspapieren
 - Veräußerungspolitik: Verbot der Veräußerung/Verbot der Veräußerung eines bestimmten Aktienpaketes (fehlende Regelung: Entscheid durch Behörde)
 - Evtl. Veräußerung Koppelung an erschwerte Bedingung (z.B. Einstimmigkeit im Stiftungsrat)
- Vertretung in der Generalversammlung
 - Wie und durch wen wird Stiftungsrat in GV vertreten?

B. Stiftungen

6. Form der Errichtung

- ZGB 81 I
 - öffentliche Urkunde
 - Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag)
- Eintrag ins Handelsregister (ZGB 52 i)
 - Nicht zwingend bei Familienstiftung und kirchlicher Stiftung (ZGB 52 II)
 - Rein deklaratorisch bei Erbstiftung

C. Trusts

1. Definition

- Fehlen einer Legaldefinition
 - ist nicht möglich, da der Trust in jedem Staat anders ausgestaltet ist
- Umschreibung in HTU 2

„die von einer Person (Gründerin) – durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder für den Todesfall – geschaffenen **Rechtsbeziehungen**, wenn Vermögen zugunsten eines Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck der Aufsicht eines Trustees unterstellt worden ist“

- Trust ist **keine** juristische Person
- Vermögen des Trusts = **Sondervermögen des Trustees**, Trustvermögen lautet auf Trustee (sog. legal owner), der das Vermögen treuhänderisch verwaltet (vgl. HTÜ 2 II a/b)
- verbindliche Verhaltensregeln für Trustee stehen in: Trusturkunde und Bylaws/Letter of wishes (vgl. HTÜ 2 II c)
- Kein Vertrag zwischen dem Settlor (Eigentümer) und Trustees, sondern einseitiges RG
- Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen

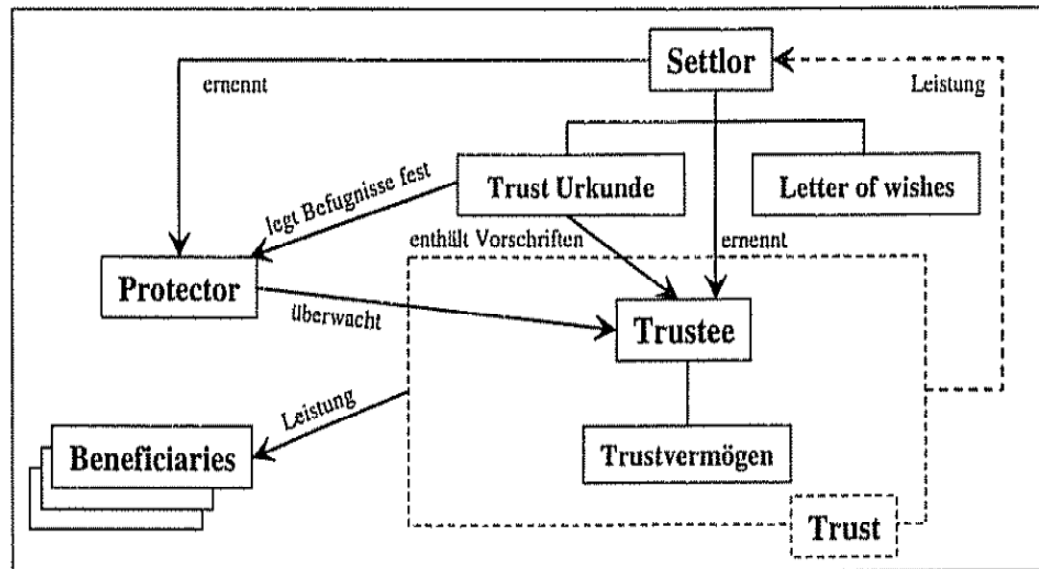
C. Trusts

2. Hauptpersonen

- Settlor (Gründer)
 - Übertragung Vermögenswerte an Trustee
 - Errichtung Trusturkunde, Bylaws/Letter of wishes
- Trustee(s) (Treuhande)
 - (juristischer) Eigentümer der Vermögenswerte
 - Trustvermögen als Sondervermögen – separate Verwaltung
- Beneficiary(ies) (Begünstigter)
 - Begünstigte (wirtschaftlicher Eigentümer)
 - Stellung/Ansprüche auf Vermögenswerte = Urkunde/Bylaws
- (Protector)
 - Überwachung des Trustees, Vetorecht etc.

C. Trusts

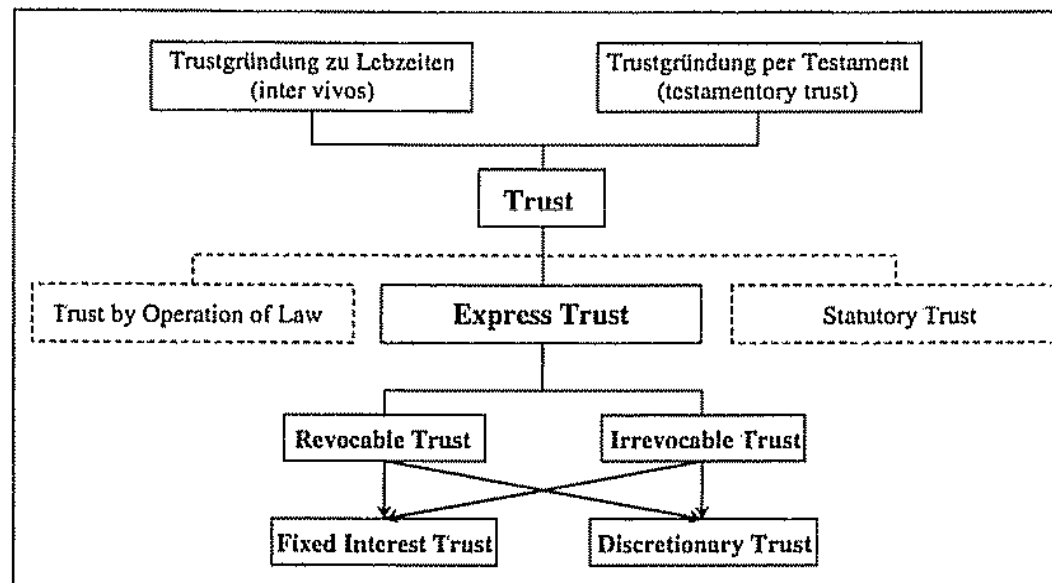
3. Funktionieren des Trusts



Quelle: Markus Kramer, Die Bedeutung von Trusts für die Nachfolge von Familienunternehmen unter besonderer Berücksichtigung steuerlicher Aspekte, Diplomarbeit 2006 am Institut für schweizerisches Bankwesen an der Universität Zürich (Prof. Volkart), S. 29 ff.

C. Trusts

4. Ausgestaltung eines Trusts (1/2)



Quelle: Markus Kramer, Die Bedeutung von Trusts für die Nachfolge von Familienunternehmen unter besonderer Berücksichtigung steuerlicher Aspekte, Diplomarbeit 2006 am Institut für schweizerisches Bankwesen an der Universität Zürich (Prof. Volkart), S. 29 ff.

C. Trusts

4. Ausgestaltung/Arten eines Trusts (2/2)

- Discretionary/Fixed Interest Trust

Je nach dem, wie Ausschüttung an Beneficiary erfolgen soll:

- Anknüpfung an objektive Kriterien (z.B. Alter, Abschluss), eher Fixed Interest Trust, daher kein Ermessen des Trustees bei der Ausschüttung
- Anknüpfung an subjektive Kriterien (z.B. Geeignetheit), eher Discretionary Trust, daher Ermessen des Trustees bei Ausschüttung

- Revocable oder irrevocable Trust

- Je nach Absicht von Settlor

C. Trusts

5. Sonderfragen

- Vereinbarkeit des Trusts mit dem Verbot der Unterhaltsstiftung, des Familienfideikommisses und der mehrfachen Nacherbeneinsetzung?
 - BGE 135 III 614 ff.:
 - Verbot von Familienfideikommissen ist nicht eine loi d'application immédiate gemäss Art. 18 IPRG
 - Nach ausländischem Recht gültig errichtete Unterhaltsstiftungen sind in der Schweiz anzuerkennen, damit muss das auch für Trusts gelten, welche voraussetzlos Ausschüttungen zu Gunsten von Familienmitglieder vorsehen

- Kann ein Trust in schweizerischem Testament errichtet werden?

Umstritten:

 - Argument der Gegner: numerus clausus der Verfügungsarten lässt Errichtung nicht zu
 - Argumente der Befürworter:
 - extensive Auslegung von ZGB 493; Erbeinsetzung des trustee mit Auflage zur Errichtung eines Trusts
 - Errichtung erfolgt in jedem Fall nach trust-Statut (HTÜ 2/8)

D. Stiftungen – Trusts

Hauptunterschiede Stiftungen - Trusts

■ Stiftung

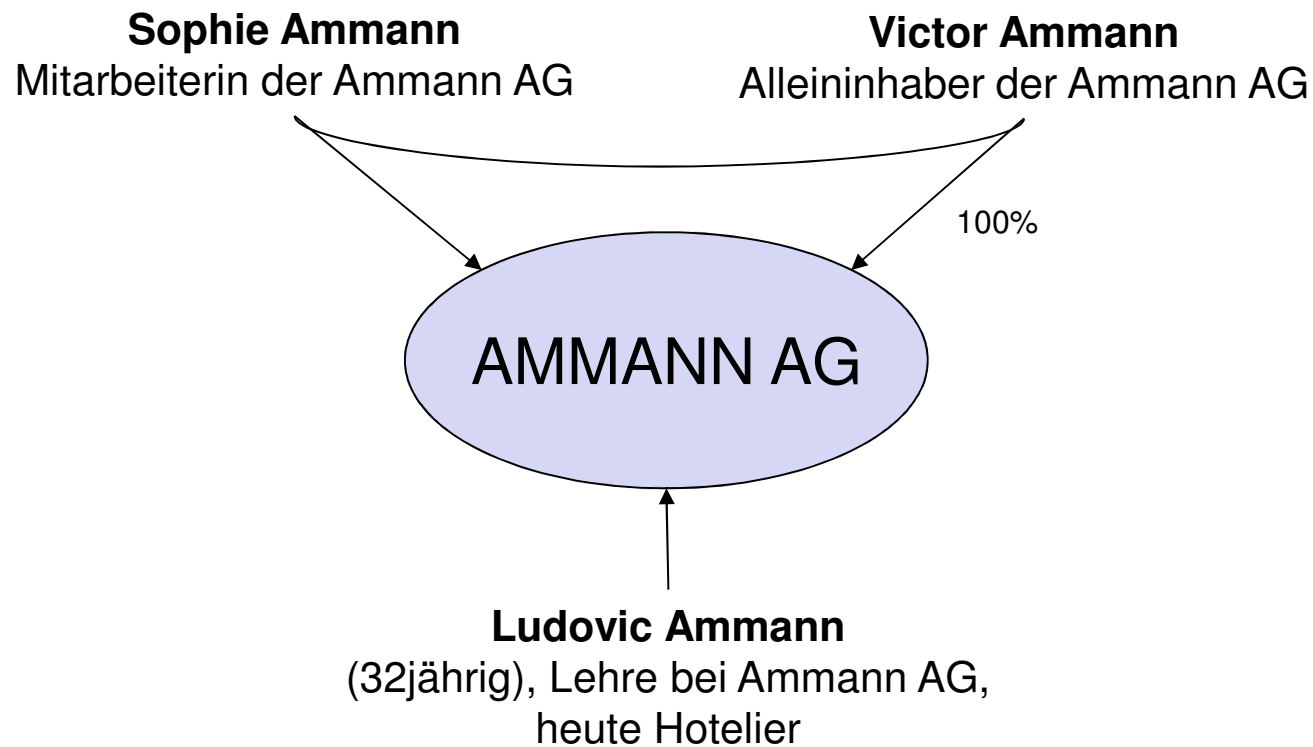
- Rechtspersönlichkeit
- Stiftung als Eigentümerin des Vermögens
- idR auf Dauer angelegt
- Relativ starre Ausgestaltung
- nur beschränkte Widerrufsmöglichkeit
- Errichtung zu Lebzeiten oder von Todes wegen (Erbstiftung: ZGB 493)

■ Trust

- Keine Rechtspersönlichkeit
- Trustee als (ziviler) Eigentümer des Vermögens
- Dauer gemäss Trust-urkunde/Bylaws
- Flexible Ausgestaltung
- Widerrufsmöglichkeit je nach Ausgestaltung des Trusts
- Errichtung zu Lebzeiten (inter vivos) oder von Todes wegen (testamentary trust)

E. Lösung Fallbeispiele

1. Beispiel 1 (1/3)



E. Lösung Fallbeispiele

1. Beispiel 1 (2/3)

keine Unternehmensübernahme durch den Nachkommen

- Lösung von Todes wegen
 - Aktien gehen mittels Erbeneinsetzung/Vermächtnis an einen Dritten
 - [Erbstiftung \(Art. 493 ZGB\)](#)

- Lösung zu Lebzeiten
 - Verkauf des Unternehmens (an Dritte/Mitarbeiter)
 - [Stiftungerrichtung zu Lebzeiten](#)

E. Lösung Fallbeispiele

1. Beispiel 1 (3/3)

- Lösung über Unternehmensstiftung

Empfehlungen

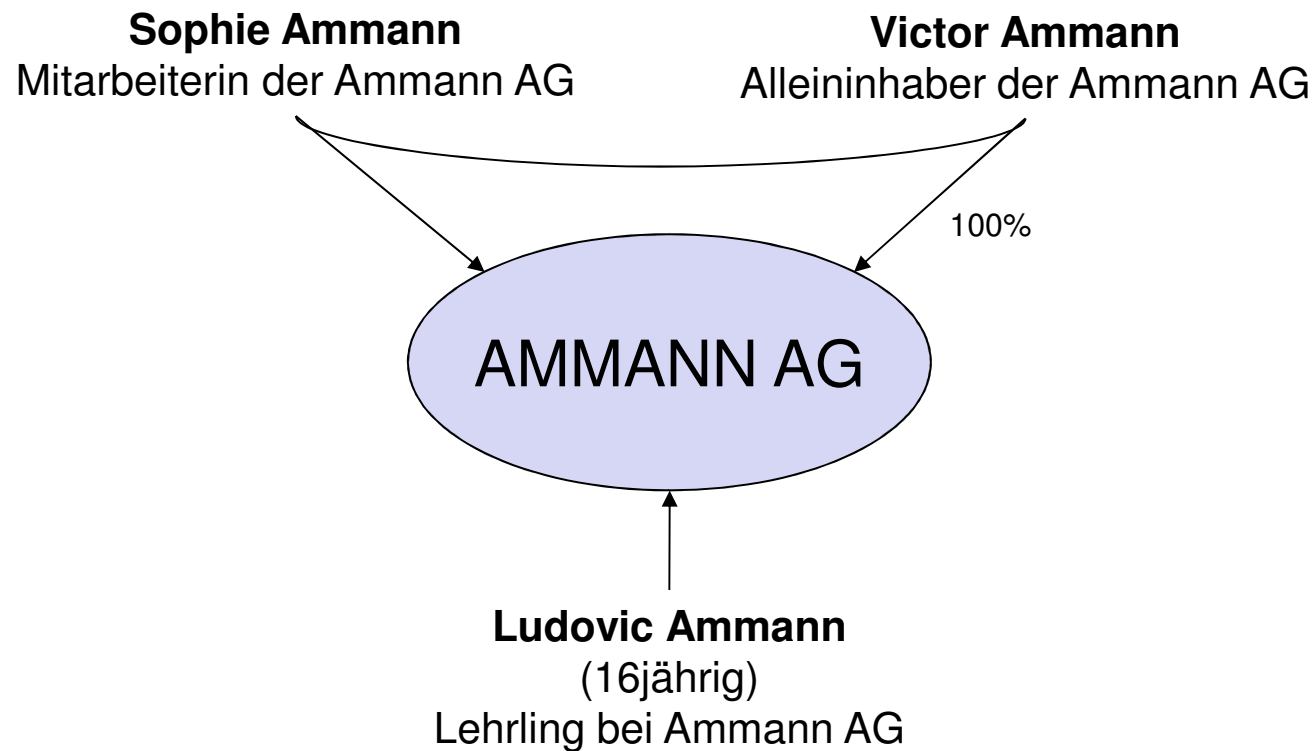
- **Stiftungszweck:** sorgfältige Formulierung, ev. gemischter Stiftungszweck, d.h. unternehmerischer Zweck mit weiterer Zweckbestimmung vorsehen, ev. Änderungsvorbehalt (bei Errichtung zu Lebzeiten)
- **Stiftungsrat:** Zusammensetzung Stiftungsrat, ev. jeweils ein Mitglied der GL oder des VR
- **Veräußerung von Beteiligungspapieren:** Möglichkeiten: generelles Verbot der Veräußerung, Verbot der Veräußerung eines bestimmten Aktienpaketes oder Veräußerung zulässig, Koppelung an erschwerte Bedingungen (z.B. Einstimmigkeit im SR)

Zu beachten

- **Eherechtliche Schranken** (ev. gemeinsame Stiftungerrichtung, Zustimmung bei Err.: 208)
- **Erbrechtliche Schranken** (Stichwort Pflichtteile, ev. Erbverzichtsvertrag)
- **Stiftungsrechtliche Schranken** (Verbot von Unterhaltisstiftungen)

E. Lösung Fallbeispiele

2. Beispiel 2 (1/3)



E. Lösung Fallbeispiele

2. Beispiel 2 (2/3)

Nachkomme zu jung für Unternehmensübernahme

- Lösung von Todes wegen
 - Vor- und Nacherbeneinsetzung
 - Alleinerbeneinsetzung mit Auflage zur Übertragung
 - Dauerwillensvollstreckung
 - Erb-Trust

- Lösung zu Lebzeiten
 - Einräumung von Call-Options
 - Trust

E. Lösung Fallbeispiele

2. Beispiel 2 (3/3)

- Lösung über Trust

Ausgestaltung - Empfehlungen

- **Discretionary/Fixed interest trust:** je nach Voraussetzung, an die man Ausschüttung an Ludovic knüpft:
- Anknüpfung an objektive Kriterien wie bestimmtes Alter, Abschluss einer Ausbildung oder bestimmte Anzahl Jahre in Betrieb, eher Fixed interest trust,
- Anknüpfung an subjektive Kriterien, z.B. Geeignetheit, eher discretionary trust
- **Revocable oder irrevocable trust:** je nach Absicht von Victor
- **Trustee:** Mutter oder eine Drittperson
- **Beneficiary:** nur Ludovic, allenfalls noch Drittpersonen

Zu beachten

- **Eherechtliche Schranken** (ev. gemeinsame Stiftungerrichtung, zum. Zustimmung zur Err.)
- **Erbrechtliche Schranken**, Stichwort Pflichtteile! (ev. Erbverzichtsvertrag)